Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7254**
14. Wahlperiode 01. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)

A. Problem und Ziel

Die bisherige Kennzeichnung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend transparent und führt zur Verunsicherung. Diesem Umstand soll durch die Einführung eines einheitlichen staatlichen Öko-Kennzeichens abgeholfen werden. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarwende im Hinblick auf das Ziel, das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zurückzugewinnen.

B. Lösung

Es wird ein einheitliches Öko-Kennzeichen zur freiwilligen Verwendung für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus eingeführt und gesetzlich abgesichert. Die Verwendung des Öko-Kennzeichens wird an die Kriterien gebunden, welche die einschlägigen EG-Vorschriften an den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln stellen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (322) – 700 00 – La 31/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)

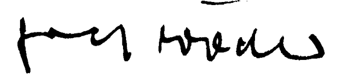
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 4 der Bundestagsdrucksache 14/6891.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes vorgesehene Einführung eines rechtlich definierten Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) einen wichtigen und sinnvollen Schritt bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform darstellt.

   Das Bio-Siegel kann als vertrauenswürdige Informationsquelle dazu beitragen, die Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gunsten von Bioprodukten zu beeinflussen und somit deren Marktanteil insgesamt zu erhöhen.

   Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der dem Bio-Siegel zu Grunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 2092/91) durch die Bundesregierung durchaus beabsichtigt dazu führt, dass Bioprodukte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden.

   Vor diesem Hintergrund bedauert der Bundesrat, dass durch die Einführung eines gesetzlichen Öko-Kennzeichens auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der EG-Öko-Verordnung die marktwirtschaftliche Position der eingeführten Ökobetriebe in Deutschland und damit das in den Verbänden des ökologischen Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und ihrer Kennzeichnung gefährdet wird.

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Verordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es den deutschen Ökoverbänden und seinen Mitgliedsbetrieben ermöglicht, ihre Produkte in einem Premiumsegment zu deklarieren und anzubieten. Dabei sollte auch eine Kombination mit regionalen Herkunftszeichen gestattet sein.

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die Schwachstellen der EG-Öko-Verordnung hinsichtlich möglicher Wettbewerbsnachteile rasch beseitigt werden. Gleichermaßen sieht der Bundesrat die Bundesregierung gefordert, sich bei der Kommission für die Notifizierung von Programmen zur angemessenen Erhöhung der Prämien bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau sowie insbesondere bei der Beibehaltung des Anbauumfanges für eingeführte Ökobetriebe, der so genannten Umstiegsförderung, einzusetzen.

   Der Bundesrat geht weiterhin davon aus, dass die Bundesregierung möglichst zeitnah einen Entwurf eines Öko-Landbau-Gesetzes in das parlamentarische Verfahren einbringt, um die Vollzugsaufgaben in enger Abstimmung mit den Ländern zu bündeln, ein effizientes Öko-Kontrollsystem aufzubauen und den Marktzugang von Drittlandsprodukten klar zu regeln.

2. **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – neu –**

   In § 2 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Öko-Kennzeichens" das Wort „und" anzufügen.

   b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

      „3. Einzelheiten des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91".

   Folgeänderungen:

   a) In § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2" die Angabe „oder 3" einzufügen.

   b) In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung

   Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Durchführung der Kontrollregelungen durch private Kontrollstellen Regelungen über die Zulassung und Überwachung dieser Stellen zu treffen. Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass entsprechender Regelungen ermächtigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung begrüßt die Feststellung des Bundesrates.

Zu Absatz 2

Der dem Bio-Siegel zugrunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung führt entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht dazu, dass Bio-Produkte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden. Die Vermarktung von Bio-Produkten aus Drittländern ist nur zulässig, wenn die Erzeugnisse das Einfuhrgenehmigungsverfahren nach Artikel 11 der EG-Öko-Verordnung durchlaufen haben, in dem sie auf die Einhaltung der Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung gleichwertiger Produktions- und Kontrollvorschriften hin überprüft werden. Die Diskriminierung solcher Waren ist unter Berücksichtigung des Artikels 12 der EG-Öko-Verordnung nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht.

Die Bundesregierung hat sich bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs nach intensiver Abstimmung mit den Marktbeteiligten und in einer großen Allianz aus Handel, Verbänden und Politik dafür entschieden, den Standard der EG-Öko-Verordnung für das Bio-Siegel zugrunde zu legen. Die Einführung eines staatlichen Siegels auf einem höheren als dem EG-Niveau wäre wegen Verstoßes gegen das Verbot auch faktischer Beschränkungen des freien Warenverkehrs schon aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht durchsetzbar gewesen, so dass zu der vorgeschlagenen Konzeption letztlich keine Alternative besteht. Unabhängig davon stellt die EG-Öko-Verordnung nach wie vor ein Rechtsinstrumentarium zur Verfügung, das strenge Voraussetzungen an die Erzeugung, Aufbereitung, Kennzeichnung und an die entsprechenden Kontrollen von ökologisch erzeugten Produkten knüpft.

Für diejenigen Marktbeteiligten, die darüber hinaus noch höhere Ansprüche an ihre ökologisch erzeugten Produkte anlegen, besteht auch nach Einführung des Bio-Siegels die Möglichkeit, darauf – z. B. durch Kombination des Bio-Siegels mit anderen ökologischen Labels oder regionalen Herkunftszeichen – besonders hinzuweisen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Einführung des Bio-Siegels insgesamt zu einer verstärkten Nachfrage nach Bio-Produkten führen wird und damit günstige Voraussetzungen für eine Verbesserung der marktwirtschaftlichen Position ökologisch produzierender Betriebe gerade auch in Deutschland geschaffen werden.

Zu Absatz 4

Das Bio-Siegel greift nicht in den Wettbewerb der Biomarken ein, denn es kann auf freiwilliger Basis für ökologische Erzeugnisse genutzt werden, ohne dass Anbieter auf eigene Produktnamen, andere ökologische Kennzeichen oder regionale Herkunftszeichen verzichten müssen. Die den Ländern im Rahmen der Anhörung bereits übersandte Durchführungsverordnung wird auf diesem Grundsatz aufbauen und daher die Nutzung von Marktnischen nicht behindern.

Zu Absatz 5

Die Bundesregierung bereitet zurzeit ein Memorandum vor, das in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf der Erzeuger- und Anbieterseite Schwachstellen der EG-Öko-Verordnung identifizieren sowie darauf aufbauend Verbesserungen der EG-Öko-Verordnung vorschlagen und in die Gremien der EG einbringen wird.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wurde durch Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 29. Juni 2001 die Förderung sowohl der Einführung als auch der Beibehaltung des ökologischen Landbaus erheblich verbessert. Das Notifizierungsverfahren für die entsprechenden Förderungsgrundsätze wurde anschließend umgehend eingeleitet.

Zu Absatz 6

Der vom Bundesrat erbetene Entwurf eines Öko-Landbaugesetzes wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und alsbald in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die vom Bundesrat in Bezug genommenen Regelungen gemäß Artikel 9 Abs. 4 der EG-Öko-Verordnung sind bereits im Entwurf eines Öko-Landbaugesetzes enthalten, der derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird. Der Entwurf des Öko-Landbaugesetzes dient der Durchführung der EG-Öko-Verordnung und ist somit der systematisch richtige Standort für Regelungen des Kontrollverfahrens.

Im Übrigen begegnet die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung auch verfassungsrechtlichen Bedenken: Sie ist nicht hinreichend bestimmt und überlässt dem Verordnungsgeber wesentliche staatsorganisationsrechtliche Grundentscheidungen, die dem Parlament vorbehalten sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333